

# EU-WERTPAPIERAUFSICHTSBEHÖRDE (ESMA)

## Vorschlag der Europäischen Kommission

**Vorschlag KOM(2009) 503** vom 23. September 2009 für eine **Verordnung** des Europäischen Parlaments und des Rates zur **Errichtung einer Europäischen Wertpapieraufsichtsbehörde (ESMA)** [s. [CEP-Analyse](#)]

## Bericht des federführenden Ausschusses „Wirtschaft und Währung“ des EP vom 3. Juni 2010 (Dokument veröffentlicht am 11. Juni 2010)

Berichtersteller im EP: Sven Giegold (Grüne/EFA-Fraktion; D)

### ► Allgemeines

- Der Ausschuss befürwortet die Vorgehensweise der Kommission, möchte der neuen Behörde aber weitergehende Befugnisse einräumen. Diese betreffen insbesondere die Beaufsichtigung von grenzüberschreitend tätigen Instituten.
- Der Ausschuss verlegt den Sitz der EBA nach Frankfurt (KOM: Paris; Art. 5).

### ► Stellungnahmen zu einzelnen Regelungen des Vorschlags

#### – Tätigkeitsbereich und Aufgaben der ESMA

- Der Ausschuss erweitert den Tätigkeitsbereich der ESMA, indem er vorschlägt, dass die Behörde unionsweite Stresstests veranlassen kann, um die Widerstandsfähigkeit von Finanzinstituten bewerten zu können (KOM: –; Art. 12).
- Der Ausschuss erweitert die Befugnisse der ESMA um die Möglichkeit, korrigierende oder präventive Maßnahmen zu erlassen. Im Einzelnen sind die nationalen Aufsichtsbehörden und die ESMA befugt (KOM: –; Art. 6a),
  - „angemessene“ Informationen von Finanzinstituten anzufordern,
  - Inspektionen vor Ort durchzuführen,
  - aufsichtsrechtliche Maßnahmen zu ergreifen (darunter Maßnahmen im Hinblick auf Interessenskonflikte, gute Unternehmensführung, Liquidität, Rückstellungen, Dividenden und Vergütungsmodelle),
  - das Privatkundengeschäft vom Handelsgeschäft und anderen Non-Utility-Funktionen zu trennen,
  - den Handel mit bestimmten Produkten oder bestimmte Arten von Geschäften vorübergehend zu beschränken oder zu untersagen,
  - „abschreckende“ Geldbußen zu verhängen,
  - Manager und Direktoren von ihrer Tätigkeit zu entbinden,
  - „befristete Eingriffe“ in Finanzinstitutionen vorzunehmen,
  - bedeutende Aktionären das Privileg der beschränkten Haftung zu entziehen,
  - die finanzielle Haftung auf Manager, Vorstandsmitglieder oder Finanzinstitute auszudehnen sowie
  - „Genehmigungen zu annullieren und Pässe einzuziehen“.

#### – Entwicklung verbindlicher Regulierungs- und Durchführungsstandards

- Der Ausschuss stärkt die Position des Parlaments und des Rates, indem er zwischen Regulierungs- und Durchführungsstandards unterscheidet (KOM: technische Standards; Art. 6).
- Regulierungsstandards werden als delegierte Rechtsakte nach Art. 290 AEUV erlassen (KOM: Lamfalussy-Verfahren Stufe 3; Art. 7a-d). EP und Rat können somit binnen vier Monaten Einwände gegen Regulierungsstandards erheben (KOM: Keine Einflussmöglichkeit durch EP und Rat; Art. 7). Der Regulierungsstandard tritt dann nicht in Kraft.
  - Durchführungsstandards werden als Durchführungsrechtsakte nach Art. 291 AEUV erlassen (KOM: Lamfalussy-Verfahren Stufe 3; Art. 7e). Die Kommission befindet über deren Annahme, Ablehnung oder Abänderung. Der Rat und das EP haben keinen Einfluss.

#### – Drei Stufen zur einheitlichen Anwendung des EU-Aufsichtsrechts

- Der Ausschuss verschärft die Regeln, falls eine Aufsichtsbehörde einer Empfehlung der ESMA zur einheitlichen Anwendung des EU-Aufsichtsrechts nicht nachkommt. In diesem Fall muss (KOM: kann)
  - die ESMA (KOM: Kommission) mit einer Entscheidung die nationale Behörde auffordern, der Empfehlung zu folgen (Art. 9 Abs. 4),
  - die ESMA eine Einzelentscheidung direkt an das betroffene Finanzinstitut richten (so auch KOM; Art. 9 Abs. 6).

#### – Besondere Befugnisse im Krisenfall

- Der Ausschuss schlägt vor, dass der Europäische Ausschuss für Systemrisiken (ESRB) (KOM: die Kommission) eine „Krise“ feststellen kann (Art. 10 Abs. 1).
- Der Ausschuss verschärft die Vorgehensweise der ESMA im Krisenfall:
  - Die ESMA muss (KOM: kann) eine Einzelentscheidung an die zuständigen Behörden oder direkt an Finanzinstitute richten, wenn diese den Entscheidungen der ESMA im Krisenfall nicht nachkommen (Art. 10 Abs. 2 u. 3).

- Die ESMA kann ein Verfahren vor nationalen Gerichten einleiten und vorübergehende Abhilfemaßnahmen beantragen, wenn sich ein Finanzinstitut weigert, den Entscheidungen der ESMA zu folgen (KOM: –; Art. 10 Abs. 3a).
- **Schutzklauseln**
  - Der Ausschuss streicht den Vorschlag der KOM, dass Entscheidungen, die die ESMA zur Schlichtung oder im Krisenfall trifft, die Haushalte der Mitgliedstaaten nicht belasten dürfen (Art. 23 Abs. 1).
  - Ein Mitgliedstaat muss innerhalb von zehn Werktagen (KOM: eines Monats) der Kommission, der ESMA (so auch KOM) und dem EP (KOM: –) mitteilen, dass eine Entscheidung im Krisenfall oder im Rahmen einer Schlichtung seine Haushaltsautonomie verletzt (Art. 23 Abs. 2). Die Entscheidung soll auch bei einer solchen Mitteilung vorläufig beibehalten werden (KOM: Aussetzung der Entscheidung; Art. 23 Abs. 2).
- **Aufgaben der ESMA im Rahmen von Systemrisiken**
  - Der Ausschuss erweitert den Aufgabenbereich der ESMA. Diese soll
    - in Zusammenarbeit mit dem ESRB qualitative und quantitative Indikatoren für die Aufsichtsbewertung des Risikoprofils grenzüberschreitender Institute entwickeln (KOM: –; Art. 12a),
    - grenzüberschreitend tätige Institute beaufsichtigen, die ein Systemrisiko darstellen könnten (KOM: –; Art. 12a) sowie
    - eine „Stelle“ errichten, die befugt ist, Finanzinstitute zu sanieren oder abzuwickeln (KOM: –; Art. 12c).
  - Der Ausschuss schlägt vor, einen „Europäischen Stabilitätsfonds für Wertpapiere und Märkte“ einzurichten (KOM: –; Art. 12d). Die Beiträge sollen insbesondere im Verhältnis zum Risikograd und dem Anteil des jeweiligen Finanzinstituts am Systemrisiko stehen.
- **Politischer Kontext**

Für dieses Politikvorhaben gilt das ordentliche Gesetzgebungsverfahren, so dass Rat und EP zustimmen müssen. Die 1. Lesung des EP wird im Juli stattfinden. Der Rat entscheidet nach der Stellungnahme des EP mit qualifizierter Mehrheit. Derzeit bestehen erhebliche Unterschiede zwischen den Auffassungen des Rates und des EP.